



GZ: RL/6-OE/2017

EU-Ergänzungsfinanzierung in Entwicklungsländern

Kofinanzierung von EU-kofinanzierten Entwicklungsprojekten

Förderrichtlinie



die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (01) 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at



Inhalt

1. Ausgangssituation und Ziele	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Antragsberechtigung	3
4. Förderkriterien.....	4
5. Einreichfristen und zeitlicher Ablauf.....	6
6. Visibilität der OEZA	7
7. Rechtsanspruch	7
8. Schlussbestimmungen	7

Anhang

A.1 Definitionen.....	8
A.2 Förderrelevante Budgetlinien und Programme der EK.....	9
A.3 Ablauf der Antragstellung.....	10



1. Ausgangssituation und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Das Förderinstrument für EU-Ergänzungsfinanzierungen gilt für österreichische Organisationen, die Antragsteller oder (Konsortial-)Partner einer Kofinanzierung im Rahmen entsprechender Budgetlinien der Europäischen Kommission sind.

2. Rechtsgrundlagen

- Einschlägige Bestimmungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften i.d.g.F.
- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.g.F.
- Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.

3. Antragsberechtigung

Entwicklungsorganisationen¹ mit Sitz in Österreich, die von der Europäischen Kommission (EK) für die Mitfinanzierung anerkannt sind und über geeignete Verwaltungs- und Projektdurchführungskapazitäten sowie über die nötigen Eigenmittel² verfügen.

Antragsteller bei der ADA kann sowohl jene Organisation sein, die **Antragsteller bei der EK** ist und im Fall der Genehmigung den Fördervertrag mit der EK abschließt, als auch eine Organisation, die **Konsortialpartner** bzw. **Partner** im Rahmen eines bei der EK eingereichten/genehmigten Vorhabens ist. Im letzteren Fall muss der Antragsteller bei der EK seinen Sitz in einem Entwicklungsland nach DAC-Kriterien haben.

¹ „Entwicklungsorganisationen sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört. Den Entwicklungsorganisationen sind Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Unternehmen gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 des EZA-G leisten.“

² Seitens des Antragstellers sind Eigenmittel in Österreich aufzubringen (s. *Anhang A.1 Definitionen*).



4. Förderkriterien

4.1 Geografische Kriterien

Gefördert werden können Projekte und Programme in den Entwicklungsländern gemäß aktueller Liste des Development Assistance Committee/DAC der OECD³.

Für Vorhaben in **definierten OEZA-Schwerpunktländern und –regionen**⁴ gilt ein höherer Fördersatz als in den anderen Entwicklungsländern (*siehe Pkt. 4.4*).

4.2 Inhaltliche Schwerpunkte und Qualitätskriterien

Die inhaltlichen Vorgaben richten sich nach den Ausschreibungen der EK. Die Förderansuchen werden dahingehend durch die Vertretungen der EK geprüft.

Die ADA bewertet die Förderansuchen vor allem hinsichtlich folgender Qualitätskriterien:

- Wesentlicher Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs)
- Beteiligung des Projektpartners/der Projektpartner bei Projektplanung und –umsetzung, Interaktion mit dem Antragsteller;
- Abstimmung des Projekts mit den Entwicklungsplänen/-programmen des Partnerlandes;
- Zusammenarbeit mit anderen relevanten Stakeholdern (nationalen, lokalen Regierungen, Behörden etc.);
- Capacity Development auf lokaler und regionaler Ebene;
- Wissenstransfer zwischen relevanten Stakeholdern;
- Policy Dialogue und Advocacy;
- Nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens nach Projektabschluss;
- Berücksichtigung der OEZA-Querschnittsthemen (Gender, Schutz der Umwelt, Berücksichtigung sozialer Standards und Inklusion von benachteiligten Gruppen wie zum Beispiel Kinder, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen).

Vorhaben zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen in Österreich können über die „Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich“ der ADA unterstützt werden. Es gelten die Förderrichtlinien „EU-kofinanzierte Förderprojekte der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich“ (*siehe ADA Homepage*).

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- sich ausschließlich mit kulturellen Aspekten oder mit Forschung befassen;
- in den Bereich der Humanitären Hilfe fallen („Humanitarian Aid and Civil Protection“ / ECHO-Programme)

Ausnahmen:

- Aktivitäten zur Prävention von Katastrophen;
- Kapazitätsentwicklung für von Notsituationen Betroffene durch längerfristige Maßnahmen (nach Rücksprache mit dem Referat ZGI)

4.3 Formale Kriterien

Berücksichtigt werden Förderanträge, die die standardisierten Formatvorlagen der ADA verwenden und vollständig und zeitgerecht per E-Mail bei der ADA (zivilgesellschaft-international@ada.gv.at) eingereicht werden (*detaillierte Informationen zum Einreichprozedere siehe Pkt. 5*).

³ Die DAC-Liste der Empfängerländer ist auf der ADA Homepage abrufbar.

⁴ <https://www.entwicklung.at/akteure/zivilgesellschaft/eu-ergaenzungsfinanzierung>



Das Förderansuchen kann auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen Rücksprache mit der ADA zu halten. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung zu Problemstellung, Zielen, Zielgruppen, Aktivitäten, erwartete Resultate ist auf Deutsch zu verfassen⁵.

Projektparameter wie Finanzvolumen, Verwaltungsaufwand und Projektlaufzeit richten sich nach den jeweiligen Vorgaben der EK. Die Prüfung von Kompetenz des Förderungswerbers, Interventionslogik, Zeitplan und Angemessenheit der Kosten obliegt der EK; diese Kriterien werden nicht von der ADA bewertet.

4.4 Budgetäre Kriterien

Die Aufstellung der Projektkosten orientiert sich an den Vorgaben der EK. Es werden nur jene Kosten mitfinanziert, die ab dem im Vertrag mit der EK definierten Zeitpunkt entstanden sind.

Der maximale Beitrag der OEZA liegt bei EUR 500.000,- pro Vorhaben. Der Förderwerber muss einen **Eigenmittelanteil** einbringen (*siehe Anhang A.1 Definitionen/Eigenmittel*).

Für alle Budgetlinien der EK gilt ein höherer OEZA-Fördersatz für Vorhaben in OEZA-Schwerpunktländern und –regionen gemäß ADA Homepage/Zivilgesellschaft International als in den anderen Entwicklungsländern.

Der tatsächliche Fördersatz und die tatsächliche Förderhöhe sind abhängig von

- dem Beitrag/Fördersatz der EK
- der inhaltlichen Ausrichtung der Maßnahmen
- den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln der ADA.

Für Vorhaben in **OEZA-Schwerpunktländern und –regionen** kommen folgende **Richtwerte** zur Anwendung:

Beitrag EK	Mindesteigenmittel Antragsteller	max. OEZA-Beitrag
90 %	5 %	5 %
85 %	5 %	10 %
80 %	5 %	15 %
75 %	5 %	20 %
usw. (Schlüssel setzt sich fort)		

Für Vorhaben **in den anderen Entwicklungsländern** gilt ein **geringerer Fördersatz**. Dieser richtet sich nach inhaltlicher Ausrichtung der Maßnahmen, nach EK-Förderinstrument, nach Einsatzland/-region und nach Qualität des Förderansuchens.

Für Vorhaben in mehreren Entwicklungsländern (z.B. **Multi-country Calls**) gilt der erhöhte OEZA-Fördersatz, sofern alle Projekte in OEZA-Schwerpunktländern durchgeführt werden. Werden die Projekte gleichzeitig in OEZA-Schwerpunktländern und Nicht-Schwerpunktländern durchgeführt, kommt ein geringerer Fördersatz (Mischsatz) zur Anwendung. Die Eigenmittel müssen mindestens 5 % der Gesamtkosten betragen, der Rest kann durch Drittmittel finanziert werden.

Für Ansuchen von Organisationen, die **Konsortialpartner** oder **Partner** im Rahmen eines bei der EK eingereichten/genehmigten Vorhabens sind, gelten gesonderte Regelungen (s. *Anhang A.1 Definitionen/Eigenmittel*).

⁵ Die Kurzfassung auf Deutsch muss erst nach Genehmigung des Ansuchens durch die EK mit dem endgültigen, aktualisierten Förderansuchen an die ADA (Ansuchen inkl. Logframe, Projektbudget und Kopie des Fördervertrags der EK) übermittelt werden.



5. Einreichfristen und zeitlicher Ablauf

Die Antragstellung bei der ADA orientiert sich an den Einreichfristen der EK.

5.1 Ablauf vor Antragstellung bei der Europäischen Kommission

Vor Antragstellung bei der EK muss der Antragsteller die ADA per E-Mail in folgender Weise über das Vorhaben informieren, das bei der EK eingereicht werden soll:

Für Projekte mit „Förderautomatismus“⁶ übermittelt der Antragsteller per E-Mail Informationen zu EK-Budgetlinie, Projektland, Titel des Vorhabens, Laufzeit und geplante Finanzierung.

Für jene Fälle, in denen der „Förderautomatismus“ nicht in Kraft tritt, gelten folgende Einreichprozedere:

- **für einstufige Verfahren der EK**

Der Förderwerber übermittelt das Förderansuchen gemäß ADA-Format an die ADA zeitgerecht vor Einreichen des kompletten Ansuchens an die EK, um die Bewertung des Ansuchens durch die ADA sicherzustellen.

- **für zweistufige Verfahren der EK**

Der Förderwerber übermittelt das Förderansuchen gemäß ADA-Format an die ADA nach Genehmigung der Concept Note durch die EK, zeitgerecht vor Einreichen des kompletten Ansuchens an die EK, um die Bewertung des Ansuchens durch die ADA sicherzustellen.

Die zeitgerechte Antragstellung ermöglicht es der ADA, Fragen oder Anmerkungen zum Ansuchen an den Antragsteller zu richten, die für die Einreichung bei der EK berücksichtigt werden können.

Die ADA prüft das Ansuchen und informiert den Förderwerber über die Förderentscheidung. Im Fall einer positiven Beurteilung wird eine „Fördervormerkung“⁷ getroffen.

5.2 Ablauf nach der Förderentscheidung durch die Europäische Kommission

Der Antragsteller hat die Förderentscheidung der EK der ADA unmittelbar nach Bekanntgabe per E-Mail mitzuteilen. Dies gilt auch im Fall einer Ablehnung.

Im Fall der Projektgenehmigung durch die EK übermittelt der Antragsteller unmittelbar nach der Vertragsunterzeichnung mit der EK das Förderansuchen per E-Mail an die ADA (zivilgesellschaft-international@ada.gv.at).

Das Förderansuchen besteht aus:

- Förderansuchen gemäß ADA-Format (mit aktualisierten Angaben, beispielsweise zur Finanzierung, inklusive Kurzbeschreibung auf Deutsch)
- Logical Framework (gemäß EK Antrag)

⁶ Für Ansuchen, die für OEZA-Schwerpunktländer/-regionen im Rahmen definierter EK-Budgetlinien eingereicht werden (*siehe Anhang A.1 Definitionen*).

⁷ Die Fördervormerkung besagt, dass die OEZA-Förderung gesichert ist, sofern die EK das Vorhaben mitfinanziert und die OEZA-Budgetmittel verfügbar sind (*siehe Anhang A.1 Definitionen*).



- Projektbudget (gemäß EK Antrag)
- Kopie des Fördervertrags mit der EK (erste Seiten bis Signatur)
- Kopie des ‚Partnership Agreement‘ (im Falle von Antragstellung als Konsortialpartner bzw. Partner)
- Bankkontodatenblatt / Financial Identification

5.3 Ablauf nach Unterzeichnung des Fördervertrags mit der ADA

Bei den EU-Ergänzungsfinanzierungen orientiert sich die ADA an den Verfahrensschritten der EK. Die OEZA-Raten errechnen sich aliquot zu den EK-Ratenzahlungen und werden gemäß § 5 des Fördervertrages ausbezahlt.

Sobald der Fördervertrag zwischen Antragsteller und ADA unterzeichnet ist, bringt die ADA die erste Rate der OEZA-Förderung an den Vertragspartner zur Auszahlung. Die Überweisung der weiteren OEZA-Raten erfolgt nach Erhalt des Nachweises des Zahlungseingangs der entsprechenden EK-Rate und Berichtsvorlage gemäß EK-Format. Diese Unterlagen werden per E-Mail an die ADA übermittelt; die Berichte können in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch oder Portugiesisch verfasst sein. Die Schlussrate in Höhe von 10 % der Gesamtkosten wird nach Anerkennung des Projektabschlusses durch die EK und Übermittlung des Schlussberichts gemäß EK-Format an die ADA ausbezahlt.

6. Visibilität der OEZA

Der Vertragspartner hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten und Einrichtungen an gut sichtbarer Stelle das Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung durch die OEZA gemäß den Richtlinien für die Sichtbarkeit der OEZA i.d.g.F. anzubringen. Bei Berichterstattung hat der Vertragspartner die ADA zu informieren, in welcher Weise die Visibilität der OEZA sichergestellt wurde.

7. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinien sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

8. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 01.10.2004

Aktualisiert: 31.07.2017 mit GZ: RL/6-OE/2017

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International verantwortlich.

Dr. Martin Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer



Anhang

A.1 Definitionen

Eigenmittel

- Grundsätzlich gilt für alle Projekte ein Eigenmittelanteil des Antragstellers von zumindest 5 % der Gesamtprojektkosten, der vornehmlich in Österreich aufgebracht werden muss. Darüber hinaus richten sich die Eigenmittel nach den Vorgaben der jeweiligen Budgetlinie der EK, welche einzuhalten und entsprechend nachzuweisen sind.
- Für Organisationen, die **Antragsteller bei** und **Vertragspartner der EK** sind, gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens 5 % der Gesamtprojektkosten.
- Für Organisationen, die **Konsortialpartner** bzw. **Partner** im Rahmen eines bei der EK eingereichten/genehmigten Vorhabens sind, gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens 5 % des von ihnen eingebrachten Budgetanteils. Für Vorhaben von **Konsortialpartnern** bzw. **Partnern**, die nicht in Schwerpunktländern und –regionen durchgeführt werden, gilt ein höherer Eigenmittelanteil.

Förderautomatismus

„Förderautomatismus“ bedeutet, dass sich die ADA an die Förderentscheidung der EK anschließt, sofern das Vorhaben im Rahmen der nachfolgend angeführten Budgetlinien in einem OEZA-Schwerpunktland oder einer OEZA-Schwerpunktregion durchgeführt wird:

- DCI - Civil Society Organisations and Local Authorities (CSOs & LA)
- DCI – Global Public Goods and Challenges (GPDC)
- European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR)
- Instrument contributing to Stability and Peace (IcSP)
- Thematische Calls der EK zur Stärkung und Kapazitätsentwicklung zivilgesellschaftlicher Organisationen (z.B. Civil Society Facility Programmes)

Für Vorhaben in mehreren Entwicklungsländern (z.B. **Multi-country Calls**) und Vorhaben von **Konsortialpartnern** bzw. **Partnern** gilt generell **kein Förderautomatismus**.

Fördervormerkung

„Fördervormerkung“ besagt, dass die OEZA-Förderung gesichert ist, sofern die EK das Vorhaben mitfinanziert und die OEZA-Budgetmittel vorhanden sind. Die tatsächliche Förderzusage wird nur unter der Voraussetzung der Genehmigung durch die EK wirksam. Die „Fördervormerkung“ erlischt, wenn die EK das Vorhaben nicht mitfinanziert. **Die ADA ist über eine Ablehnung der EK zu informieren.**



A.2 Förderrelevante Budgetlinien und Programme der EK

Innerhalb jener Budgetlinien der EK, die **Armutsbekämpfung** im Rahmen nachhaltiger Entwicklung **in Entwicklungsländern** zum Ziel haben, können Vorhaben aus Mitteln der OEZA im Rahmen dieser Budgetlinie kofinanziert werden. Dazu gehören alle relevanten geografischen und thematischen Instrumente der EK, wie beispielsweise:

- Development Cooperation Instrument (DCI)
- European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR)
- European Development Fund (EDF)⁸
- Instrument for Pre-Accession Assistance (IPA)

Förderwürdig sind auch Projekte im Rahmen der ECHO-Programme, wie unter Pkt. 4.2. beschrieben.

Die Ausschreibungen zu geografischen und thematischen Instrumenten werden auf der entsprechenden Homepage der EK ausgeschrieben. Für Fragen betreffend Förderrelevanz einer Budgetlinie der EK kann die ADA / Zivilgesellschaft International konsultiert werden.

⁸ Für CSOs offen stehende Ausschreibungen



A.3 Ablauf der Antragstellung

